



VERORDNUNG

des Gemeinderates der Marktgemeinde Rennweg am Katschberg vom 30. April 2025 Zahl 852-1/2025, mit der die **Sammlung und die Abfuhr von Hausmüll und Sperrmüll** geregelt wird (**Abfuhrordnung**)

Gemäß § 24 der Kärntner Abfallwirtschaftsordnung 2004 - K-AWO, LGBl. Nr. 17/2004 zuletzt in der Fassung des Gesetzes LGBl. Nr. 51/2024, wird verordnet:

§ 1

Müllabfuhr durch die Gemeinde

Die Marktgemeinde Rennweg am Katschberg sorgt im Rahmen der Kärntner Abfallwirtschaftsordnung 2004 für die Sammlung und die Abfuhr von Hausmüll und Sperrmüll und richtet zu diesem Zweck eine Müllabfuhr ein.

§ 2

Abfuhr von Sperrmüll im Abholbereich

- (1) Der anfallende Sperrmüll im Abholbereich kann zu den Öffnungszeiten in das Altstoffsammelzentrum gebracht werden.
- (2) Im Bedarfsfall erfolgt die Abfuhr des Sperrmülls über Anforderung durch die Marktgemeinde Rennweg am Katschberg.

§ 3

Sonderbereich

Der Sonderbereich, das sind jene Grundstücke, von denen auf Grund ihrer Lage und der Art ihrer Verkehrserschließung die Abfälle nicht oder nur mit unverhältnismäßig hohen Kosten abgeführt werden können.

Sonderbereich ist jener Bereich, der nicht im Abholbereich liegt.

Der Abholbereich umfasst die in der Plandarstellung (Anlage zu dieser Verordnung) festgelegten Gebiete. Diese Plandarstellung bildet einen integrierenden Bestandteil dieser Verordnung.

§ 4

Sammelplätze für Müllsäcke aus dem Sonderbereich

Die Eigentümer der im Sonderbereich gelegenen Grundstücke sind verpflichtet, den Haus- bzw. Sperrmüll zu den von der Gemeinde hierfür vorgesehenen Sammelstellen

- a) **Hausmüll:**
 - Autobahnunterführung Frankenberg (Müllhäuschen)
 - Kohlbrücke (Müllhäuschen)
 - Angern (Müllhäuschen)
 - Altstoffsammelzentrum in Gries
- b) **Sperrmüll:**
 - Altstoffsammelzentrum während der festgelegten Öffnungszeiten

zu bringen.

§ 5 **Müllbehälter**

(1) Die Anzahl und die Größe der Müllbehälter für die bebauten Grundstücke im Abhol- und Sonderbereich wird unter Bedachtnahme auf den durchschnittlichen ortsüblichen Anfall von Abfällen der in einem Haushalt meldebehördlich gemeldeten Personen sowie entsprechend der Art und Größe der Betriebe oder Arbeitsstellen festgelegt. Die Mindestanzahl von einem Müllbehälter je bebautes Grundstück mit einem bewohnbaren Gebäude, das ist ein Gebäude, das mindestens eine Wohnung enthält, darf nicht unterschritten werden.

Folgende Mindestbehälter werden festgelegt:

Abholbereich

- 1-3 Personen 80 Liter Tonne
- ab 4 Personen 120 Liter Tonne
- Wohngebäude ohne meldebehördlich gemeldete Person 9 Restmüllsäcke

Sonderbereich:

- 1-2 Personen Haushalt 9 Restmüllsäcke
- 3 Personen Haushalt 13 Restmüllsäcke
- 4 Personen Haushalt 16 Restmüllsäcke
- ab 5 Personen Haushalt 20 Restmüllsäcke
- Wohngebäude ohne meldebehördlich gemeldete Person 9 Restmüllsäcke

Stichtag für die Zählung der meldebehördlich gemeldeten Personen für die Berechnung der Anzahl der Müllbehälter ist jeweils 01. Jänner.

Der Jahresbedarf an Müllsäcken ist jeweils bis spätestens 31. Dezember für das folgende Kalenderjahr am Gemeindeamt abzuholen.

Der ortsübliche Anfall einer im Haushalt meldebehördlich gemeldeten Person wird mit mindestens 7 Liter Abfall pro Woche festgelegt.

Für den in Betrieben, Anstalten, öffentlichen Einrichtungen und sonstigen Arbeitsstellen iSd § 2 Abs. 2 lit. a K-AWO anfallenden Hausmüll wird als durchschnittlicher ortsüblicher Anfall von Abfall bei

- bis zu 10 Mitarbeitern 120 Liter Abfall pro Woche
- mehr als 10 Mitarbeiter 240 Liter Abfall pro Woche

festgelegt.

(2) Als Müllbehälter sind aufzustellen:

- Kunststoffmüllbehälter mit einem Fassungsraum von 80, 120 und 240 Liter
- Großraumbehälter mit einem Fassungsraum von 1100 Liter

(3) Die Eigentümer der bebauten Grundstücke im Abhol- und Sonderbereich sind verpflichtet, die vom Abfuhrunternehmen beigestellten Müllbehälter aufzustellen oder anzubringen.

(4) Als Müllbehälter gelten auch Müllsäcke (Inhalt 60 l, mit Aufdruck des Entsorgungsunternehmens).

(5) Die Müllbehälter sind am Abfuhrtag ab 05:00 Uhr an der jeweiligen Grundstücksgrenze des bebauten Grundstückes im Bereich der Hauszufahrt bereitzustellen und nach der Entleerung selbst zum Aufstellungsort zurückzubringen.

(6) Die Müllbehälter sind im ordnungsgemäßen Zustand zu halten und dürfen nur so weit befüllt werden, dass sie stets der Art des Müllbehälters entsprechend geschlossen werden können. Die

Müllbehälter sind in der Art und Weise reinzuhalten, dass der Hygiene und dem Erfordernis zur Vermeidung der Geruchsbelästigung Rechnung getragen wird.

§ 6

Grundsätze für die Berechnung der Abfallgebühren

- (1) Die Abfallgebühren sind entsprechend der zur Bedeckung erforderlichen Gebühr auszuschreiben.
- (2) Die Gebühren für die Möglichkeit zur Benutzung bzw. Inanspruchnahme der Einrichtungen zur Entsorgung von Abfällen und der Umweltberatung (**Bereitstellungsgebühr**) sowie für die tatsächliche Inanspruchnahme dieser Einrichtungen (**Entsorgungsgebühr**) werden in einer eigenen Gebührenverordnung nach § 55 Kärntner Abfallwirtschaftsordnung ausgeschrieben.
- (3) Die Eigentümer eines bebauten Grundstückes haben, sofern dieses zumindest drei Monate ununterbrochen unbewohnt ist, spätestens nach dem Ablauf des dritten Monats lediglich die Bereitstellungsgebühr zu entrichten. (§ 56 Abs. 4 K-AWO)

§ 7

Inkrafttreten

- (1) Diese Verordnung tritt nach Ablauf des Tages des Anschlages an der Amtstafel in Kraft.
- (2) Mit dem Inkrafttreten dieser Verordnung tritt die Verordnung des Gemeinderates der Marktgemeinde Rennweg am Katschberg vom 18.12.2008, Zahl 852-1/2008, außer Kraft.

Der Bürgermeister

Franz Aschbacher

Angeschlagen am:

Abgenommen am: